

Stellvertreter des Vorsitzenden, der Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Staatlichen Plan-

kommission festgelegt. Auf dieser Grundlage entscheiden die Vorgenannten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches selbständig.

Beziehungen und Abgrenzungen zu dem Volkswirtschaftsrat, den Ministerien und zu den anderen staatlichen Organen

§ 6

(1) Die Staatliche Plankommission hat bei der Jahres- und Perspektivplanung ständig mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik, den Ministerien, den anderen zentralen Organen des Staatsapparates, den Räten der Bezirke, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und anderen Institutionen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Staatliche Plankommission hat die Beschlüsse und Hinweise der gewählten Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu beachten.

§ 17

Die Staatliche Plankommission überprüft im Auftrage des Ministerrates die von den zentralen Organen des Staatsapparates und von den Räten der Bezirke auf der Grundlage der Perspektivpläne und der Direktiven für die Volkswirtschaftspläne ausgearbeiteten Entwürfe der Jahresvolkswirtschaftspläne einschließlich der Materialbedarfspläne, koordiniert diese, arbeitet einen einheitlichen Entwurf des Volkswirtschaftsplanes aus und legt diesen dem Ministerrat vor.

§ 18

(1) Bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne arbeitet die Staatliche Plankommission eng mit dem Forschungsrat zusammen. Sie prüft und berücksichtigt die Anregungen des Forschungsrates bei ihren Entscheidungen. Sie legt konkrete Maßnahmen zu ihrer Anwendung und Verwirklichung fest. Die Staatliche Plankommission stellt dem Forschungs-

rat entsprechende Aufgaben und fordert Stellungnahmen und Gutachten an.

(2) Auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Zielstellung und der Vorschläge des Forschungsrates arbeitet die Staatliche Plankommission die Schwerpunkte der Forschung und Entwicklung sowie die wichtigsten Aufgaben für die Tätigkeit des Forschungsrates aus und legt sie dem Ministerrat zur Bestätigung vor.

§ 19

(1) Bei der Planung der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen arbeitet die Staatliche Plankommission eng mit dem Volkswirtschaftsrat zusammen.

(2) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Volkswirtschaftsrat die vom Ministerrat für die Entwicklung der Volkswirtschaft bestätigte Direktive für die Entwicklung der Industrie sowie für das Handwerk und die Dienstleistungen unter Ausweis der wichtigsten Investitionen und der entscheidenden technischen und ökonomischen Kennziffern.

(3) Für die örtliche Industrie, das Handwerk und die Dienstleistungen arbeitet die Staatliche Plankommission nach Konsultation mit dem Volkswirtschaftsrat und den Räten der Bezirke, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, ihren Stellvertretern bzw. mit den Fachorganen der Räte der Bezirke die Direktive unterteilt nach Bezirken aus und reicht sie dem Ministerrat zur Bestätigung ein. Die Räte der Bezirke reichen ihre Planvorschläge an die Staatliche Plankommission und auch an den Volkswirtschaftsrat ein.

(4) Bei der Ausarbeitung der Bilanzen haben die Abteilungen der Staatlichen Plankommission mit den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates auf der Grund-